

Satzung

des

**Tennisclubs Kreuzau-Obermaubach
e. V.**

Vorwort

Der Tennisclub Kreuzau-Obermaubach e.V. wurde am 29. November 1976 gegründet und am 9. Februar 1977 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Düren eingetragen.

Heute können wir Ihnen die erste gedruckte Satzung überreichen, die im Laufe der Vereinsjahre mehrfach geändert und zeitnah gestaltet wurde.

Diese Satzung soll Verantwortung, Pflichten und Rechte sowohl unserer Mitglieder als auch des Vorstandes und seiner Organe festschreiben. Sie soll Richtschnur unserer „Lebensweise“ nach innen und außen sein.

Diese erste Ausgabe unserer Satzung sollte ergänzt werden, wenn Mitglieder oder Vorstand dies in Abwägung neuer Erkenntnisse für sinnvoll halten.

§ 1

1. Der Verein führt den Namen

„Tennisclub Kreuzau – Obermaubach e. V.“

Er ist eingetragen beim Amtsgericht Düren im Vereins-Register unter der Nummer 18 VR 887.

2. Sein Sitz ist 52372 Kreuzau-Obermaubach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins und Verbandszugehörigkeit

- 1.) Der Verein will seinen Mitgliedern das Erlernen und Ausüben des Tennissports ermöglichen. Politische, rassistische und religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.
- 2.) Der Verein ist gemeinnützig und erstrebt keinen Gewinn. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das noch vorhandene Vermögen der Gemeinde für die Errichtung sportlicher Anlagen zur Verfügung gestellt.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

Die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- 3.) Der Verein ist Mitglied im zuständigen Tennisverband.

§ 3

Mitgliedschaft im Verein

- 1.) Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jeder werden, ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufes, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen oder religiösen Überzeugung.
- 2.) Der Verein hat
 - a) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
 - b) Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) passive Mitglieder
- 3.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Bestimmungen der Satzung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Tag des Monats, in dem über den Aufnahmeantrag entschieden wird. Aufnahmeanträge jugendlicher Bewerber müssen die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter enthalten.
- 4.) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anzahl der pro Tennisplatz aufzunehmenden Mitglieder. Ist diese Anzahl erreicht, werden Neuanträge auf eine Warteliste gesetzt und in der Reihenfolge der Antragsstellung berücksichtigt. Diese Beschränkung (Warteliste) gilt nicht für Aufnahmeanträge von Jugendlichen.

Der Vorstand ist auch bei Aufnahmeanträgen von Erwachsenen befugt, in begründeten Ausnahmefällen von der Reihenfolge der Warteliste abzuweichen.
- 5.) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden ernannt. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der „Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr“.
- 6.) Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds durch Auflösung des Vereins.
- 2.) Der Austritt ist schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären.
- 3.) Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn
 - 3.1. das Mitglied, trotz Mahnung, mit der Bezahlung des Jahresbeitrags mehr als drei Monate überfällig ist,
 - 3.2. die für den Verbleib im Verein notwendigen satzungsgemäßen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - 3.3. sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen und Handlungen herabsetzt.

§ 5

Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren

- 1.) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge wird auf den Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2.) Die Mitgliederversammlung kann außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen. Dabei ist ein Mehrheitsverhältnis von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 3.) Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen im Sinne von Absätzen 1 bis 3 nicht verpflichtet.

§ 6

Organe des Vereins

- 1.) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1.) Der Vorstand muss mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt
 - 2.1 wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
 - 2.2 wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt wird.
- 3.) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch eine schriftliche Mitteilung an die Mitglieder mindestens **zehn Tage** vor dem Versammlungstermin.

Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:

- 3.1 Erstattung des Jahresberichts durch den Vorstand,
 - 3.2 Erstattung des Kassenberichts
 - 3.3 Bericht der Kassenprüfer
 - 3.4 Entlastung des Vorstands
 - 3.5 Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer (jedes zweite Jahr)
 - 3.6 Anträge / Verschiedenes.
- 4.) Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich § 7 Abs.5 Satz 2 beschlussfähig.
 - 5.) Alle Beschlüsse werden, soweit nach Gesetz und Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt sein, so ist die zweite Mitgliederversammlung, die zum gleichen Thema einberufen wird, beschlussfähig, gleichgültig wie viel Mitglieder erscheinen.

§ 8

Vorstand

- 1.) Der von der Mitgliederversammlung zu wählende (Gesamt-)Vorstand besteht aus:

dem ersten Vorsitzenden
dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter)
dem Kassierer
dem Schriftführer
dem Sportwart
dem Jugendwart
dem Vorsitzenden des Gesellschaftsausschusses.

- 2.) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt und zwar

- a) bei den Mitgliederversammlungen in Jahren mit gerader Zahl:

1. Vorsitzender
Schriftführer
Sportwart
Vorsitzender des Gesellschaftsausschusses

- b) bei den Mitgliederversammlungen in Jahren mit ungerader Zahl:

2. Vorsitzender
Kassierer
Jugendwart

Bei den folgenden jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlungen werden die abgelaufenen Mandate auf die Dauer von zwei Jahren neu gewählt.

Ein Mandat rechnet vom Tag der Wahl; der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

- 3.) Dem Vorstand obliegt die Einrichtung von Fachausschüssen.
- 4.) Mehrere Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.
- 5.) Dem Gesamtvorstand obliegt die (interne) Geschäftsführung in allen Vereinsangelegenheiten.

- 6.) Er entscheidet im Beschlusswege. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.
- 7.) Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der beiden genannten Personen kann den Verein allein vertreten.

Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des stellvertretenden Vorsitzenden dahin eingeschränkt, dass er Vertretungshandlungen nur vornehmen soll, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

Der gesetzliche Vorstand darf den Verein nur in solchen Angelegenheiten vertreten, über die ein Beschluss des Gesamtvorstands vorliegt. Diese Beschränkung gilt ebenfalls nur im Innenverhältnis.

- 8.) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl durch den Vorstand ersetzt. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters ist dagegen unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
- 9.) Der Vorstand kann Mitgliedern sowie auch Vorstandmitgliedern Vergütungen (Ehrenamtschale) im Sinne des §3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz für Leistungen zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins im Rahmen der Finanzmittel des Vereins gewähren. Zusätzlich erfolgt die Gewährung der Vergütung nur nach mehrheitlicher Zustimmung des Vorstandes.

§ 9

Kassenprüfer

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die kein anderes Amt im Verein bekleiden dürfen. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10

Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.